



St. Gallischer Kantonalschützenverband

Weisung		Nr. 480
Eidgenössisches Feldschiessen Gewehr 300m und P25/50m (ESF G300 und P25/50)		
Ausgabedatum: 24. Januar 2023		Verteiler: Website

1. Grundlagen

- 1.1. Traditionen sind für uns und unser gemeinschaftliches Leben wichtig.
- 1.2. Das Eidg. Feldschiessen ist eine dieser Traditionen, die in ihrer ursprünglichen Form erhalten werden soll.

2. Organisation

- 2.1. SG KSV zusammen mit den Mitgliederverbänden.

3. Durchführung

- 3.1. Das Feldschiessen wird am offiziellen Feldschiessenwochenende, (Freitag, Samstag, Sonntag), durchgeführt. Das Datum wird vom SSV festgelegt. Das Feldschiessen soll den Charakter einer vaterländischen Kundgebung (Volksfest) haben.

Es dürfen vor dem offiziellen Feldschiessen Vorschüssen stattfinden.

- 3.2. Der SSV kann Ausnahmen bewilligen. Im SG KSV betrifft dies nur das Obertoggenburger Feldschiessen im August.
- 3.3. Das Feldschiessen darf nur auf den vom SG KSV bewilligten Schiessplätzen geschossen werden. Nur auf diesen bewilligten Schiessplätzen geschossene Resultate können an das SSV-Feldschiessenportal gemeldet werden und berechtigen zum Bezug der Feldschiessen-Auszeichnung.
- 3.4. Auf allen Schiessplätzen muss das Feldschiessen kommandiert werden.
- 3.5. Für den General-Guisan-Wanderpreis und Auszeichnung der Höchstresultate zählen nur Resultate, die auf den vom SG KSV bewilligten Schiessplätzen erzielt werden.

4. Gültigkeit

Dieses Reglement ist neu und tritt ab sofort in Kraft.

Genehmigt an der Vorstandssitzung-Sitzung des SG KSV vom 24. Januar 2023